

VI ZR 62/59

2219 097

V e r k ü n d e t
am 16. Februar 1960
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Oberpoliers Hermann S t [REDACTED], Do [REDACTED], Dü [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die B [REDACTED] D [REDACTED] - De [REDACTED] Bu [REDACTED] -, ver-
treten durch die Oberpostdirektion in K [REDACTED], diese vertreten
durch ihren Präsidenten,

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 16. Februar 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Dr. Karl E. Meyer, Hansbeck und Dr. Bode

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
23. Februar 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten aufer-
legt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Firma W[REDACTED] und Trachte, Hoch- und Tiefbau OHG in Do[REDACTED], war bei dem Aufbau des C[REDACTED]-Hauses in K[REDACTED] eingesetzt. Zum Abstützen der Baugrube setzte sie eine Diesel-Ramme ein, mit deren Hilfe stählerne Spundbohlen in den Boden getrieben wurden. Das Rammgewicht, genannt Rammbar, bestand aus einem 1,250 kg schweren Eisenzylinder, der in der Diesel-Ramme auf- und abgetrieben wurde. Das Rammgerüst (Mäkler genannt) bestand aus drei Stahlrohren, die in Dreiecksform angeordnet und durch Bindebleche starr verbunden waren. An den zwei vorderen Rohren wurde der Rammbar mittels zwei doppelten Führungsbacken auf- und abgeführt. Die Vorrichtung stand etwa 1,50 m hinter dem Bauzaun in der Nähe des belebten Bürgersteigs. Die Firma Wi[REDACTED] und Trachte hatte den Beklagten zur Leitung der Rammarbeiten eingesetzt.

Mit den etwa 10,30 m langen Spundbohlen mußte in einer Tiefe von 4 m eine alte Grundmauer durchschlagen werden. Bei dieser harten Arbeit rückten die Bohlen nur langsam tiefer, die Ramme und das Gerüst wurden stark erschüttert. Nachdem die Ramme schon mehrere Tage lang gearbeitet hatte, löste sich am [REDACTED]. [REDACTED] 1950 morgens gegen 8.50 Uhr, kurz nach Arbeitsbeginn, der Rammbar von den Führungsrohren. Er stürzte über den Bauzaun hinweg und erschlug den an dieser Stelle gerade vorbeigehenden Postbetriebsassistenten Kl[REDACTED]. Die Klägerin hatte und hat als Arbeitgeberin des Getöteten infolge des Unfalls Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld zu zahlen. Für diesen Schaden macht sie den Beklagten verantwortlich. Er habe am Vorabend des Unfalltages die Muttern der Führungsbacken des Rammbaren gelockert, um diesen aus einer Verklemmung zu lösen; habe es aber verabsäumt, am nächsten Morgen die Schrauben vor der Inbetriebnahme wieder fest anzuziehen.

- 3 -

ziehen, und dadurch gegen eine Bedienungsanweisung verstoßen. Dieses schuldhafte Verhalten sei die Unfallursache.

Mit der Klage verlangt die Klägerin Ersatz der von ihr bereits geleisteten Beträge, Verurteilung zur Erstattung des Witwengeldes bis zum voraussichtlichen Pensionierungsdatum des Verunglückten und Feststellung der Verpflichtung, etwaige sich aus Veränderungen der Zahlungspflicht gegenüber der Witwe ergebende höhere Schäden zu ersetzen.

Der Beklagte hat Klageabweisung begehrt. Er hat das ihm vorgeworfene Verhalten bestritten. Im übrigen ist er der Ansicht, daß Mängel und Schäden an der Rammvorrichtung für den Unfall ursächlich geworden seien. Auch bei dem ihm vorgeworfenen Verhalten hätte der Unfall ohne diese Mängel nicht eintreten können.

Das Landgericht hat die Schadensersatzansprüche im Rahmen des gesetzlichen Forderungsübergangs gemäß § 168 BBG dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Im gleichen Rahmen ist die begehrte Feststellung wegen etwaigen Zukunftsschadens getroffen. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstrebt der Beklagte weiterhin die Klageabweisung.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Feststellung des Berufungsgerichtes, daß der Beklagte als verantwortlicher Polier am Vorabend des Unfalltages



die Führungsbackenschrauben entweder selbst gelockert hat oder hat lockern lassen, wird von der Revision nicht mehr angegriffen.

Aus dem Umstande, daß die als Zeugen vernommenen Arbeiter übereinstimmend bekunden, es sei ihnen nichts davon bekannt, daß die Schrauben am Abend oder am Vormittag vor dem Unfall wieder angezogen worden seien, und aus der Feststellung des Sachverständigen N., daß nach dem Unfall alle acht Muttern der Befestigung der Führungsbacken gelockert waren, hat das Berufungsgericht geschlossen, daß die Schrauben vor dem Unfall nicht, wie erforderlich, wieder fest angezogen worden sind. Diesen tatrichterlichen Schluß bekämpft die Revision vergebens durch den Hinweis auf die Möglichkeit, daß das Wiederanziehen der Schrauben den Zeugen entgangen sei, und die Schrauben sich dann nach Inbetriebnahme der Ramme selbsttätig gelockert hätten. Denn die vom Berufungsgericht hervorgehobenen Beweisanzeichen sind, auch wenn sie nicht zwingend sein mögen, geeignet, die festgestellte tatrichterliche Überzeugung zu begründen, - die umso näher lag, als der Beklagte selbst ein solches Wiederanziehen der Schrauben nicht einmal behauptet hatte.

II.

Zu Unrecht wendet sich die Revision ferner dagegen, daß das Berufungsgericht den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Lockern der Führungsschrauben und dem eingetretenen Schaden bejaht.

Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der Beklagte eine Bedingung für den Schadenseintritt ge-

setzt haben muß, die nicht weggedacht werden kann, ohne daß der schädliche Erfolg entfiere - *conditio sine qua non* - (BGHZ 2, 138). Diese Bedingung hat das Berufungsgericht, gestützt auf das Gutachten des Sachverständigen Prof. Bur[REDACTED], darin gesehen, daß sich der Unfall ohne das Lockern der Schrauben und die dadurch herbeigeführte Ausweitung der Führungsklauen um 5 mm nicht ereignet hätte. Das Berufungsgericht hat nicht außer acht gelassen, daß die Dieselramme Mängel aufwies, die bei der Entstehung des Unfalls mitursächlich waren. Wenn die Revision bemängelt, das Berufungsgericht habe zwar die von der Rechtsprechung zur Frage der Adäquanz entwickelten Grundsätze herausgestellt, aber dann zu berücksichtigen unterlassen, daß nur Bedingungen zu werten seien, die nach dem regelmäßigen Ablauf der Dinge und nicht nur unter besonderen Umständen, wie sie hier wegen der dem Rammgerät anhaftenden Mängel vorgelegen hätten, den Erfolg herbeiführen konnten, so trifft dies nicht zu. Durch die mehrfach ausgesprochene Bezugnahme auf das von ihm gebilligte landgerichtliche Urteil hat das Berufungsgericht seiner Entscheidung die dortigen Ausführungen zur Adäquanz mit zugrunde gelegt: Mängel, wie sie sich an der Ramme befanden, kämen erfahrungsgemäß nicht selten bei Baumaschinen solcher Art vor. Leichte Einbuchtungen, wie die hier festgestellte Mäklereinbuchtung, könnten sehr wohl beim Transport oder bei der Aufstellung des Geräts entstehen; derartige Mängel lägen nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung. Aufgrund des Gutachtens von Prof. Bur[REDACTED] ist das Berufungsgericht aber davon überzeugt, daß die Mängel der Ramme nicht ausgereicht hätten, den Unfall auszulösen, vielmehr die durch die Lockerung der Schrauben verursachte Verbreiterung des Klauenabstandes hinzutreten mußte. Wenn das Berufungsgericht diesen letzteren, vom Beklagten zu vertretenden Umstand als adäquat ursächlich für den eingetretenen Schaden, den Tod Kl[REDACTED] angesehen hat, so liegt hierin

weder eine Verkennung noch eine Überspannung des Rechtsbegriffs der Adäquanz. Denn die Tatsache war im allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen jedenfalls zur Mit-herbeiführung des schädlichen Erfolges geeignet (RGZ 133, 126, 127; 169, 84, 91). Ist aber eine Tatsache mitursächlich für den schädlichen Erfolg, so genügt es, um sie als adäquat zu werten, wenn sie die objektive Möglichkeit eines Erfolges von der Art des eingetretenen generell in nicht unerheblicher Weise erhöht hat (BGHZ 3, 261; 8, 325, 329; BGH NJW 1952, 1010; Urteil des erkennenden Senats vom 18. Mai 1956 - VI ZR 39/55 = VersR 1956, 571). Diese generelle Eigenschaft zu nicht unerheblicher Gefahrenerhöhung hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei als gegeben erachtet, indem es nicht nur den Sachverständigengutachten, sondern auch den eigenen Angaben des Beklagten entnommen hat, daß mit dem weiteren Lockern der Schrauben, wenn diese nicht fest angezogen sind, zu rechnen und dies in jedem Falle gefährlich ist. Es trifft somit nicht zu, daß das Berufungsgericht bei der Prüfung der Adäquanz, wie die Revision meint, nur subjektive Momente berücksichtigt hätte. Die von der Revision als "subjektive" Gesichtspunkte bezeichneten Umstände hat das Berufungsgericht aber mit Recht bei der Ermittlung der Grenze verwertet, bis zu welcher dem Urheber einer Bedingung - also hier dem Beklagten - eine Haftung für ihre Folgen billigerweise zugemutet werden kann. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 3, 261, 267; 18, 286, 288) und führt nicht etwa zu einer Erweiterung des adäquaten Kausalzusammenhangs, sondern zu seiner Beschränkung, nämlich auf die dem Urheber der Bedingung zurechenbaren Folgen. Wenn das Berufungsgericht, gestützt auf die Sachverständigengutachten und die eigenen Angaben des Beklagten, zu dem Ergeb-

nis gelangt ist, der Schadenserfolg sei für den Beklagten bei "Anwendung einiger Sorgfalt vorhersehbar" gewesen, - und zwar ohne Rücksicht auf das Maß der von ihm vorgenommenen Lockerung -, so daß ihm die Haftung hierfür zugemutet werden könne, so hält es sich im Rahmen der aufgezeigten Grenzen.

Damit ist zugleich der Revisionsangriff widerlegt, das Berufungsgericht habe sich nicht mit der Frage der Voraussehbarkeit befaßt.

Daß es nicht der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entspricht, durch unsachgemäßes Lockern der Führungsschrauben in voraussehbarer Weise eine Voraussetzung dafür zu schaffen, daß der schwere Rammbar auf einen verkehrsbelebten Bürgersteig abstürzte, bedurfte in objektiver Hinsicht keiner näheren Darlegung.

III.

Die auf § 286 ZPO gestützte Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe entsprechend dem Antrage des Beklagten ein Obergutachten einholen müssen, geht gleichfalls fehl.

Durch Einholung eines weiteren Gutachtens hatte der Beklagte unter Beweis gestellt, daß der Unfall auch ohne Berücksichtigung der Lockerung der Schrauben um eine 5/6-Umdrehung aus den übrigen erörterten Gründen und Fehlern an der Ramme - Gußfehler an den Führungsklauen, Einbuchtung am Wälzler, Rammen unter besonders harten Bedingungen - eingetreten wäre. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe diesen Beweisantritt offensichtlich übersehen und sich mit ihm nicht auseinandergesetzt. Dabei

läßt die Revision außer acht, daß das Berufungsgericht nicht etwa ohne genügende Sachkunde über technische Fragen geurteilt hat, sondern durch den Gutachter Prof. Bur[REDACTED] und das zulässigerweise im Wege des Urkundsbeweises (vgl. BGHZ 7, 116; BGH Urt. vom 8. November 1955 - I ZR 12/54 - LM ZPO § 286 E Nr. 7) verwertete Gutachten des Ingenieurs Ne[REDACTED] (in den Strafsakten 26 Ms Ns 60/53 - StA Köln -) sachverständig beraten war. Aufgrund dieser Gutachten hat das Berufungsgericht die Überzeugung gewonnen, daß die übrigen Umstände und Mängel - ohne das Lockern der Schrauben - nicht ausgereicht hätten, den Unfall herbeizuführen. Dies folge bereits mit Gewißheit aus der Überlegung, daß die Mängel an der Dieselsramme schon seit längerer Zeit vor dem Unfall bestanden haben mußten und bislang nicht zu einem Ablösen des Rammbaren geführt hätten. Auch die schweren Erschütterungen der Maschine infolge der zu durchstoßenden harten Grundmauern seien schon bisher bei den an dieser Baustelle geleisteten Arbeiten aufgetreten. Erst die Lockerung der Schrauben und die dadurch bedingte Verbreiterung des Klauenabstandes habe den Unfall auslösen können. Mit diesen Ausführungen des Berufungsgerichts ist zugleich der von der Revision angeführte Beweis Antrag des Beklagten auf Einholung eines weiteren Gutachtens beschieden; denn damit hat das Berufungsgericht klar zum Ausdruck gebracht, es sei davon überzeugt, daß es o h n e die L o c k e r u n g d e r S c h r a u b e n nicht zu dem Unfall gekommen wäre. Hatte das Berufungsgericht aber aufgrund der bisherigen Beweisaufnahme, insbesondere der schon vorhandenen Gutachten, eine feste Überzeugung hinsichtlich des Unfallgeschehens gewinnen können, so bestand keine verfahrensrechtliche Pflicht zur Einholung eines Obergutachtens. Eine solche hätte ausnahmsweise dann gegeben sein können, wenn die vorhandenen Gutachten grobe Mängel aufwiesen oder die zu entscheidenden Fragen ganz besonders schwierig

wären (BGH Urt. vom 14. Juli 1953 - V ZR 97/52 - JZ 1953, 598 = NJW 1953, 1342 - insoweit nicht abgedruckt -). Diese Voraussetzungen aber lagen hier nicht vor, werden auch von der Revision nicht behauptet.

IV.

Die Urteilsformel des landgerichtlichen Urteils vom 28. April 1958 ist in Ziff. 2) und 3) insofern ungenau, als es anstelle der Worte: "... im Rahmen des gesetzlichen Forderungsübergangs gemäß § 168 Bundesbeamtengesetz ..." heißen muß: "... im Rahmen des gesetzlichen Forderungsübergangs gemäß § 139 Deutsches Beamtengesetz ...". Denn der gesetzliche Forderungsübergang ist bereits zu dem Zeitpunkt erfolgt, in welchem der Anspruch auf Versorgung entstand, also zur

Unfallzeit, dem 28. November 1950. Das Bundesbeamtengesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I, 551) ist aber erst am 1. September 1953 (§ 202 BBG) in Kraft getreten. Das war hier berichtend festzustellen. -

Da das angefochtene Urteil im übrigen Rechtsfehler nicht erkennen läßt, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. Kleinewefers

Dr. K.E.Meyer

Hanebeck

Dr. Bode